

Aktenzeichen 61-6000-50012/23
Antragsteller Eggers Windkraft GmbH & Co. KG, Eggers, Zur Wettern 1, 21706 Drochtersen
Vorhaben Bauplanungsrechtliche Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen (hier: WEA 3) des Typs 'Nordex N163/6.X im Rahmen des REPWERING einer Anlage (Vestas V42) gem. § 16b (BImSchG)
Grundstück Drochtersen, ~
Lage Gemarkung Drochtersen, Flur 38, Flurstück 25/4

Planungsrechtliche Stellungnahme vom 19.07.2023:

Mit dem Antrag nach § 16b BImSchG ist ein Vorhaben im Sinne des REPWERING einer bestehenden Windkraftanlage (WEA) unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu beurteilen, wonach die Modernisierung einer Windkraftanlage den vollständigen und teilweisen Austausch der WEA umfasst und

1. der vollständige Austausch der Anlage innerhalb 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage erfolgt und
2. der gewählte Standort einen Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer WEA max. 2h (h = Gesamthöhe WEA ,neu') beträgt.

Diesbezüglich bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken. Der Standort der neuen WEA liegt innerhalb eines 250 m–Radius zum Standort der rückzubauenden Anlage. Bei einer geplanten Gesamthöhe der beantragten Anlage des Typs NORDEX N163/6.X von 245,5 m ist dürfte dieser Abstand 491 m betragen.

Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit unterliegt einer Bewertung nach § 35 BauGB, denn das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist dem Außenbereich zuzuordnen.

Auf Grundlage der 32. Änderung und der gleichzeitigen Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Drochtersen mit Rechtswirkung vom 15.11.2007 sowie der 9. Änderung mit Rechtswirkung vom 21.08.2014 liegt der für das REPOWERING ‚WEA 3‘ gewählte Standort außerhalb der als Sondergebiet (SO) WEA ausgewiesenen Flächen. Mit der Flächenausweisung hat die Gemeinde zudem geregelt, eine Ausschlusswirkung für WEA außerhalb der dargestellten SO-Flächen erzeugt wird. Diese und die Ausschlusswirkung der 1. Änderung des RROP des Landkreises Stade „Sachlicher Teil Windenergie“ wäre insofern grundsätzlich zu berücksichtigen.

In diesem Fall wird das Vorhaben allerdings durch die Überleitungsvorschriften nach § 245e BauGB begünstigt, da es sich um die „vereinfachte/begünstigte“ Modernisierung einer WEA im Sinne des REPWERING gem. § 16b BImSchG handelt. Damit ist die beantragte WEA von der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Ausschlusswirkung“) gem. § 245e Abs. 3 BauGB ausgenommen, wenn mit dem REPOWERING die Grundzüge der Planung unberührt bleiben.

Von der Wahrung der Grundzüge der Planung kann ausgegangen werden, wenn

- die Standortabweichung neu vs. alt ≤ 2 h der alten WEA (hier: weniger als 491 m) beträgt und

- wenn Fläche des Plangebietes von nicht mehr als zusätzlich 25 % der bisherigen Windparkfläche in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzung bzgl. der max. zulässigen Standortabweichung von maximal 491 m ist erfüllt – vgl. hierzu Abbildung 1.

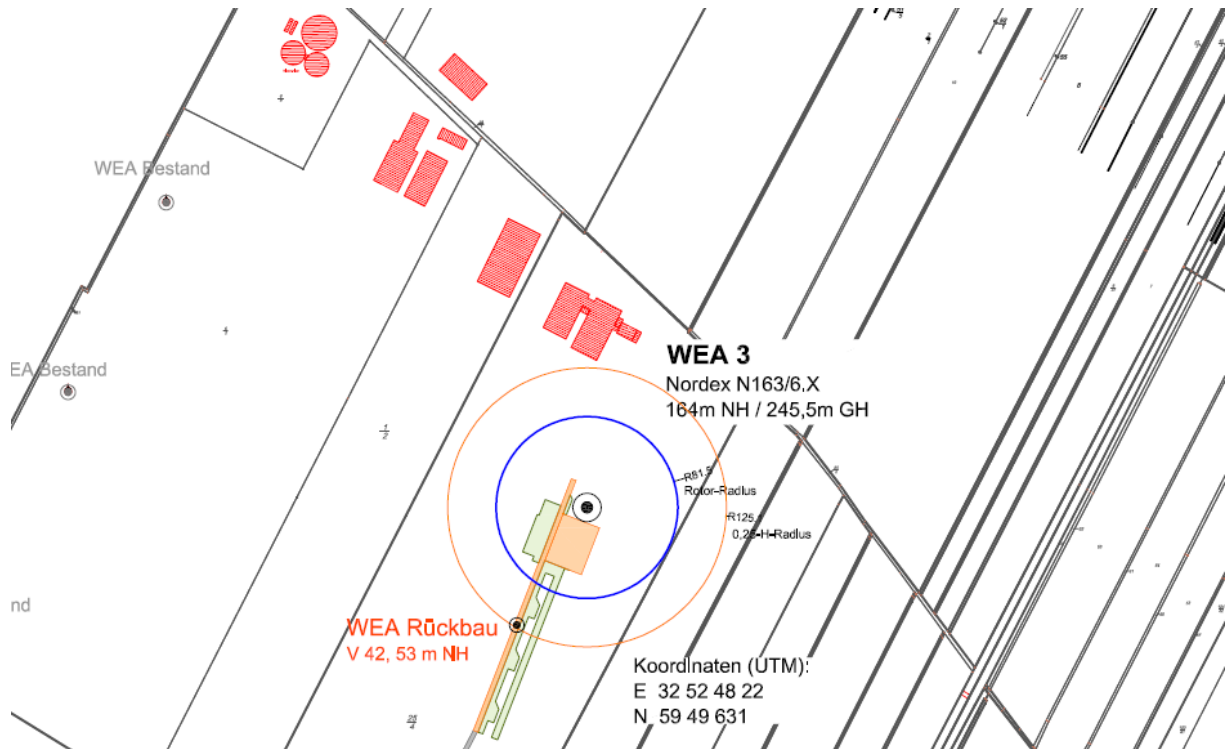


Abbildung 1: Standortabweichung $\leq 2h$ der alten WEA

Ein Nachweis zur Einhaltung der erlaubten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme in Bezug auf den Windpark liegt nicht vor. Auch wenn eine offensichtliche Einhaltung der max. zulässigen Ausdehnung des Plangebietes Windpark angenommen werden kann, ist ein Nachweis zu führen, der nicht vorliegt.

Die Zulässigkeit der beantragten Windkraftanlage kann allerdings trotz der begünstigten Zulässigkeitsvoraussetzungen des REPOWERING im Sinne des § 16b BImSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Dem Vorhaben steht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als öffentlicher Belang im Sinne des Abs. 3 die optisch bedrängende Wirkung auf Grund eines zu geringen Abstandes „zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“ gem. § 249 Abs. 10 BauGB entgegen. Der dem Schutzzweck eines zulässigerweise errichteten Wohnhauses zu berücksichtigende Mindestabstand bezieht sich in diesem Fall auf das vorhandene Betriebsleiterwohnhaus der landw. Hofstelle ‚Drochtersen, Zur Wettern 1‘. Der Abstand zwischen WEA-neu und diesem Wohnhaus beträgt lediglich ca. 150 m. Damit liegt der gewählte Abstand sogar deutlich unterhalb des Mindestabstandes von $2 \cdot$ Anlagenhöhe der WEA womit von der Regelvermutung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden muss. Die Annahme der optisch bedrängenden Wirkung in diesem Fall wird im Übrigen dadurch gestärkt, dass der Bereich zwischen dem in Rede stehenden Wohnhaus und der WEA keinerlei Abschirmung aufweist, die sich z. B. aus geografischen Gegebenheiten, Bepflanzungen, Wald oder ähnlichem ergeben würde.

Das in Rede stehende Wohnhaus wurde mit Bauschein aus dem Jahre 1959 durch die Bauaufsicht des Landkreises Stade genehmigt. Etwaige Nutzungsänderung zu Nicht-Wohnzwecken sind hier nicht bekannt und mit den vorliegenden Antragsunterlagen auch nicht dokumentiert. Ein Verzicht auf die vorgenannte Baugenehmigung kann die Berücksichtigung der schutzwürdigen Wohnnutzung nicht auflösen, denn der Verzicht würde in der Rechtsfolge zum vorhanden sein einer genehmigungspflichtigen Anlage im Sinne der NBauO ‚ohne‘ die erforderliche Baugenehmigung führen. Um in einem solchen Fall baurechtmäßige Zustände herbeizuführen, bliebe dem Eigentümer lediglich die Möglichkeit, die rechtswidrigen Zustände durch Abbruch des Gebäudes aufzulösen. Ein anderer Ansatz als der Verzicht auf die Baugenehmigung oder eine Nichtnutzung zu erklären, wäre es, eine genehmigungsfähige Nutzungsänderung zu beantragen, die eben keine Schutzabstände im Sinne des öffentlichen Belanges nach Abs. 3 auslöst.

→ Das Vorhaben ist planungsrechtlich unzulässig.

Schmidt (61)